

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/5878 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 29. Juli 2025
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Deutsch-Französischen Gymnasien
und das Deutsch-Französische Abitur**

A. Problem

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht das Abkommen vom 30. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Gymnasien und das deutschfranzösische Abitur (sog. Schweriner Abkommen) nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Bildungssysteme beider Staaten und kann daher nicht mehr fortgeführt werden. Anlass zur Reform seien insbesondere die Gründung neuer Gymnasien in Hamburg und Straßburg sowie tiefgreifende Novellierungen des französischen Baccalauréat gewesen. Zudem sei eine stärkere institutionelle Flexibilität erforderlich, etwa zur Reaktion auf außergewöhnliche Situationen wie die COVID-19-Pandemie.

Ziel des Abkommens vom 29. Juli 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur (im Folgenden: Abkommen von 2025) sei eine Modernisierung und nachhaltige Stärkung der bilateralen Schulform. Das Abkommen von 2025 regle die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Deutsch-Französischen Gymnasien und des gemeinsamen Abiturs. Laut Bundesregierung konkretisieren die Anlagen I bis V zum Abkommen von 2025 die pädagogischen und schulorganisatorischen Einzelheiten und enthalten im Wesentlichen Vorgaben zu dessen praktischer Ausgestaltung und Durchführung.

Das Abkommen von 2025 löst aus Sicht der Bundesregierung innerstaatlich das Erfordernis eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aus, welches der Zustimmung des Bundesrates bedürfe.

Anpassungen des Abkommens von 2025 seien auf der Grundlage des Artikels 7 Absatz 1 möglich. Innerstaatlich seien Änderungen eines völkerrechtlichen Vertrags, der gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Erfordernis eines Vertragsgesetzes auslöse, ebenfalls im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zustimmungspflichtig. Eine Anpassung der Anlagen des Abkommens könne im Interesse einer modernen und sachgerechten Schulbildung unter Umständen regelmäßig erforderlich werden, ohne dass damit das Ziel und der Zweck des Abkommens von 2025 verändert würde. Deshalb ist aus Sicht der Bundesregierung (nur) für Anpassungen der Anlagen zum Abkommen von 2025 eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, die die erforderlichen innerstaatlichen Verfahren vereinfache und beschleunige. Hierdurch werde der Deutsche Bundestag entlastet und die Handlungsfähigkeit im bilateralen Verhältnis zu Frankreich erhöht.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind nach Ansicht der Bundesregierung nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Nach den Feststellungen der Bundesregierung hat das Gesetz gegenüber der Rechtslage nach den derzeit geltenden Übereinkünften zu den Deutsch-Französischen Gymnasien und dem Deutsch-Französischen Abitur keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz hat nach den Feststellungen der Bundesregierung gegenüber der gegenwärtig geltenden Rechtslage keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es bestehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten nach den Feststellungen der Bundesregierung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz hat nach den Feststellungen der Bundesregierung gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Nach den Feststellungen der Bundesregierung entstehen keine weiteren Kosten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/5878 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 10. Juni 2026

Der Auswärtige Ausschuss

Armin Laschet
Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Alexander Wolf
Berichterstatter

Nancy Faeser
Berichterstatterin

Claudia Roth
Berichterstatterin

Vinzenz Glaser
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Armin Laschet, Dr. Alexander Wolf, Nancy Faeser, Claudia Roth und Vinzenz Glaser

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 21/5878** in seiner 80. Sitzung am 21. Mai 2026 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat auf Ausschuss-Drucksache 21(26)42-1 eine gutachtliche Stellungnahme zu der Vorlage abgegeben.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht das Abkommen vom 30. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Gymnasien und das deutschfranzösische Abitur (sog. Schweriner Abkommen) nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Bildungssysteme beider Staaten und kann daher nicht mehr fortgeführt werden. Anlass zur Reform seien insbesondere die Gründung neuer Gymnasien in Hamburg und Straßburg sowie tiefgreifende Novellierungen des französischen Baccalauréat gewesen. Zudem sei eine stärkere institutionelle Flexibilität erforderlich, etwa zur Reaktion auf außergewöhnliche Situationen wie die COVID-19-Pandemie.

Ziel des Abkommens vom 29. Juli 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur (im Folgenden: Abkommen von 2025) sei eine Modernisierung und nachhaltige Stärkung der bilateralen Schulform. Das Abkommen von 2025 regle die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Deutsch-Französischen Gymnasien und des gemeinsamen Abiturs. Laut Bundesregierung konkretisieren die Anlagen I bis V zum Abkommen von 2025 die pädagogischen und schulorganisatorischen Einzelheiten und enthalten im Wesentlichen Vorgaben zu dessen praktischer Ausgestaltung und Durchführung.

Das Abkommen von 2025 löst aus Sicht der Bundesregierung innerstaatlich das Erfordernis eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aus, welches der Zustimmung des Bundesrates bedürfe.

Anpassungen des Abkommens von 2025 seien auf der Grundlage des Artikels 7 Absatz 1 möglich. Innerstaatlich seien Änderungen eines völkerrechtlichen Vertrags, der gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Erfordernis eines Vertragsgesetzes auslöse, ebenfalls im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zustimmungspflichtig. Eine Anpassung der Anlagen des Abkommens könne im Interesse einer modernen und sachgerechten Schulbildung unter Umständen regelmäßig erforderlich werden, ohne dass damit das Ziel und der Zweck des Abkommens von 2025 verändert würde. Deshalb ist aus Sicht der Bundesregierung (nur) für Anpassungen der Anlagen zum Abkommen von 2025 eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, die die erforderlichen innerstaatlichen Verfahren vereinfache und beschleunige. Hierdurch werde der Deutsche Bundestag entlastet und die Handlungsfähigkeit im bilateralen Verhältnis zu Frankreich erhöht.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 21/5878 in seiner 25. Sitzung am 10. Juni 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme in unveränderter Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** hat im Rahmen seiner Bewertung festgestellt, dass eine Prüfbitte nicht erforderlich ist. Die Bundesregierung habe die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt und die Nachhaltigkeitsziele 4 (SDG

4) „Hochwertige Bildung“ und 17 (SDG 17) „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“ sowie das Leitprinzip 6 „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“ thematisiert. Die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung seien nicht zu beanstanden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 25. Sitzung am 10. Juni 2026 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/5878 in unveränderter Fassung empfohlen.

Berlin, den 10. Juni 2026

Armin Laschet
Berichtersteller

Dr. Alexander Wolf
Berichtersteller

Nancy Faeser
Berichterstellerin

Claudia Roth
Berichterstellerin

Vinzenz Glaser
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.